

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 04.11.2013

Drucksache Nr. **2013/241**
Federführung Stadtbauamt
Sachbearbeiter Martin Lohr
Stand 16.10.2013
Aktenzeichen
Mitwirkung

Baurechtliche Entscheidung: Bauvoranfrage zum Einbau von ein bis zwei Wohneinheiten in das bestehende Nebengebäude Niederwangen Berg 3, Flst. Nr. 1305/5

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme. Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, für den Weiler Berg bauleitplanerische Maßnahmen zu ergreifen

Sachdarstellung

Die Antragsteller begehren einen Bauvorbescheid zum Einbau von 1 – 2 Wohnungen in ein bestehendes Nebengebäude in Niederwangen Berg. Wie bereits in der Vorlage 2013/240 ausgeführt, ist der Weiler Berg planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu betrachten. Danach kann ein Gebäude im Außenbereich umgenutzt werden wenn

- es sich um die zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz handelt,
- es sich um ein ehem. landw. Gebäude handelt, dessen Nutzungsaufgabe nicht länger als sieben Jahre zurück liegt.
-

Beide Sachverhalte sind nicht gegeben. Die Nutzungsaufgabe liegt schon längere Zeit zurück und von einer zweckmäßigen Verwendung kann bei einem einfachen Schuppen mit beplankten Holzständerwänden nicht gesprochen werden. Eine nichtprivilegierte Umnutzung kann wegen entgegenstehender Belange nicht erfolgen, so dass die Bauvoranfrage nicht positiv beschieden werden kann.

Wir geben die beabsichtigte Entscheidung dem Gemeinderat zur Kenntnis. Auf die weiteren Ausführungen in der Vorlage 2013/240 darf verwiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen
Lageplan